

Anlage 7 - Merkblatt zu Widerspruch und Überdenkungsverfahren

Grundsätzlich kann die Bewertung einer Prüfungsleistung einer Überprüfung durch die FHVD zugeführt werden. Hier ist zwischen einem formlosen Überdenkungsverfahren und einem förmlichen Widerspruch zu unterscheiden.

Vorab ist festzuhalten, dass es sich in jedem Falle empfiehlt, das Überprüfungsbegehren substantiiert zu belegen, das heißt, Sie sollten die von Ihnen gerügten Aspekte der Bewertung detailliert benennen sowie die Kritik daran konkret und nachvollziehbar begründen. Wie umfassend eine Bewertung zu überprüfen ist, hängt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts von der Qualität der im konkreten Fall vorgebrachten Einwendungen der geprüften Person ab. Eine pauschale Behauptung, die Bewertung sei „zu schlecht“, ist in der Regel wenig aussichtsreich.

Grundsätzlich findet keine Überprüfung durch weitere korrigierende Personen statt.

A) Überdenkungsverfahren (formlos)

Wenn Studierende mit einer Entscheidung nicht einverstanden sind, sollten sie eine zeitnahe Überprüfung Ihrer Einwände anstreben.

Es empfiehlt sich, beim Prüfungsamt einen formlosen (mündlich, schriftlich oder per E-Mail) Antrag auf Überdenkung zu stellen. Im Überdenkungsverfahren legt das Prüfungsamt den Antrag den Prüfenden, die die Prüfungsleistung bewertet haben, mitsamt der Begründung der antragstellenden Person zur erneuten Überdenkung vor. Diese überdenken -einzeln und getrennt voneinander- ihre Bewertung und kommen im Ergebnis entweder zu einer Änderung oder zur Beibehaltung der ursprünglichen Note.

Wir empfehlen dieses Vorgehen vor Einlegung bzw. Begründung eines Widerspruchs.

Ein anschließendes Klageverfahren ist nur dann möglich, wenn fristgemäß gegen einen Bescheid Widerspruch eingelegt und der Widerspruch ablehnend beschieden wurde (siehe hierzu unter B)).

B) Widerspruch (mit inkludiertem Überdenkungsverfahren)

Gegen einen Bescheid über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Prüfungsleistung ist ein Widerspruch möglich. Der Widerspruch muss den Formvorschriften des § 119 LVwG in Verbindung mit § 70 VwGO genügen. Hierauf werden die Studierenden im Bescheid in Form einer Rechtsbehelfsbelehrung mit Festlegung einer Widerspruchsfrist auch hingewiesen. Im weiteren Verlauf ist gegen einen ablehnenden Widerspruchbescheid die Erhebung einer Klage vor dem Verwaltungsgericht möglich.

Allerdings können Gerichte im Klageverfahren grundsätzlich keine inhaltliche Überprüfung der Bewertung vornehmen, sondern überprüfen lediglich auf Verfahrensfehler, offensichtliche Sachverhalts- oder Rechtsfehler oder Verstöße gegen das Willkürverbot in der Bewertung. Im Übrigen unterfällt die Bewertung dem Beurteilungsspielraum der Prüfenden.

Darum wird schon innerhalb des Widerspruchsverfahrens der Widerspruch mitsamt Begründung den Prüfenden vorgelegt, die die Prüfungsleistung bewertet haben. Diese überdenken einzeln und getrennt voneinander ihre Bewertung und kommen im Ergebnis entweder zu einer

Änderung oder zur Beibehaltung der ursprünglichen Bewertung und begründen ihre Entscheidung. Das Prüfungsamt informiert die Studierenden über das Ergebnis.

An Wiederholungsprüfungen ist unabhängig von einem laufenden Widerspruchsverfahren teilzunehmen.